



**Asbest**, ein „Mineral der 1000 Möglichkeiten“, ist im Landkreis Schwäbisch Hall noch sehr oft anzutreffen. Vielfach verbaut als Dach- und Fassadenplatten kommt es aber auch in anderen Gebieten wie z. B. zum Feuerschutz, zur Isolation, als Reibungsbelag, als Dichtungsmaterial, als Füll- und Dämmstoff sowie zur Filtration zum Einsatz. Auch Fußbodenbeläge, Farben und Lacke können Asbest enthalten. In ca. 3000 verschiedenen Anwendungsbereichen ist es dank seiner unbestreitbar vielen Vorteile (z. B. Nichtbrennbarkeit, Beständigkeit gegen Hitze/Korrosion/ Laugen/Säuren, geringe elektrische Leitfähigkeit und Wärmeleitfähigkeit, Isolierfähigkeit) zu finden gewesen. Was damals als herausragender Einsatzstoff gesehen wurde ist heute eine ungeliebte Altlast, die keiner haben will. Grund ist die Einstufung von Asbest als krebserzeugender Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotential, d.h. Asbest kann zu einer sehr großen Gefahr für den Menschen werden. Seit 1993 gibt es deshalb ein Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest und asbesthaltige Materialien.

Aufgrund des hohen Gesundheitsgefährdungspotentials ist somit das Herstellen, das Verwenden und das Inverkehrbringen von Asbest bis auf wenige Ausnahmen verboten. Eingeatmete Asbestfasern gefährden die menschliche Gesundheit sowohl durch die Eigenschaft, Narbengewebe (Lungenasbestose) zu erzeugen als auch durch ihre Fähigkeit, bösartige Tumore (z. B. Lungenkrebs) zu verursachen. Wie eine Mehrzahl krebserzeugender Gefahrstoffe besitzt Asbest keine akute Warnwirkung. Die tödlichen Folgen treten stattdessen viele Jahrzehnte später ein. Die Gefahren gehen von den freien Asbestfasern aus. Bei Asbestzementprodukten sind die Asbestfasern relativ fest eingebunden. Wenn man allerdings verbotenerweise! – Asbestzementprodukte mit oberflächenabtragenden Verfahren bearbeitet (z. B. Kehren oder Bürsten, Druckreinigen, Abschleifen), mechanisch bearbeitet (z. B. durch Bohren, Sägen, Flexen, Hoch- und Niederdruckstrahlen) oder zerbricht bzw. zertrümmert, werden Asbestfasern frei, die eingeatmet die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können.

Die Asbestzementprodukte sind nach dem Abbau asbesthaltige Abfälle zur Beseitigung und dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung (Deponierung in dafür zugelassenen Anlagen) in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen nicht mehr verwendet (z. B. als Abdeckmaterial), nicht mehr verkauft und auch nicht mehr verschenkt werden.

Asbesthaltige Abfälle (Asbestzementprodukte einschließlich asbestkontaminierter Schutzkleidung) sind staubdicht verpackt (z.B. Big-Bags) und rutschsicher zu einer für asbesthaltige Abfälle zugelassenen Entsorgungsanlage zu befördern.

**Privatleute und Bauherren**, die in Selbsthilfe Arbeiten an Asbestzementprodukten durchführen, müssen nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den Technischen Regeln Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ die Arbeiten mit der nötigen Sachkunde und Zuverlässigkeit so ausführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Bauherr ein asbestsachkundiges Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen.



Für **Unternehmen und Gewerbetreibende** sind beim Umgang mit Asbest die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 zu beachten. Sie müssen über einen asbestsachkundigen Verantwortlichen verfügen. Gewerbliche Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen sind schriftlich 7 Tage vorher dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, anzuzeigen.

### **Photovoltaik- und Solaranlagen auf einem als Unterbau dienenden**

**Asbestzementdach** sind grundsätzlich verboten, da es sich um eine Verwendung eines asbesthaltigen Erzeugnisses handelt. In der novellierten Gefahrstoffverordnung von 1993 formulierte der Gesetzgeber ein umfangreiches Verwendungsverbot für Asbest, das auch Asbestzementprodukte einschließt. Er beabsichtigte, das (wiederholte) Einbringen von Asbest sowie asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen in den Lebensbereich des Menschen zu unterbinden.

Auf schriftlichen Antrag besteht im Einzelfall die Möglichkeit gemäß § 20 GefStoffV eine Ausnahme von den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zu erteilen. Voraussetzung ist, dass eine „unverhältnismäßige Härte“ vorliegt und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten und der Allgemeinheit vereinbar ist. Der Ausnahmeantrag ist von dem mit der Errichtung beauftragten Fachbetrieb beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Arbeits- und Immissionsschutz einzureichen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass sich eine Ausnahme auf nur sehr wenige Einzelfälle beschränken wird.

Der Eigentümer des Daches ist nur mittelbar an der Ausnahme zur Gefahrstoffverordnung involviert, da sie nur teilweise für Haushalte gilt. Daraus ergibt sich, dass die Aufbringung von Photovoltaikanlagen auf Asbestzementdächern nur durch berufliche/gewerbliche Verwender möglich ist.

Werden dem Landratsamt Bauprojekte bekannt oder gemeldet, die begonnen oder abgeschlossen sind, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 GefStoffV vorliegt, wird gegen den Betrieb, der die Anlage errichtet hat eine Strafanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde gemacht.

Unternehmensbezogene Mitteilungen und Ausnahmeanträge sind an das Bau- und Umweltamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall, Münzstr. 1, 74523 Schwäbisch Hall zu richten. Auskünfte erteilen Herr Schulz, Tel.: 0791/755-7824 und Herr Beckmann, Tel.: 0791/755-7802, Fax: 0791/755-7539.